

Der Kreistag des Kreises Unna hat in seiner Sitzung am 06.11.2018 gemäß § 41 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018, die folgende 5. Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 17.06.2014 (Beschluss über die Bildung von Ausschüssen und deren Arbeitsweise) beschlossen:

§ 1

Verfahren

- (1) Diese Zuständigkeitsordnung ergänzt die durch die Hauptsatzung des Kreises Unna und die Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Unna getroffenen Regelungen für die Arbeit der Ausschüsse und sonstigen Gremien.
- (2) Die vom Kreistag gebildeten Ausschüsse und sonstigen Gremien beraten die an den Kreistag beziehungsweise an den Kreisausschuss gerichteten Sitzungsvorlagen (Drucksachen) und sprechen Empfehlungen und Anregungen hierzu aus. Sie können Themen aus ihrem Aufgabenbereich selbstständig aufgreifen und hierzu Empfehlungen an den Kreistag aussprechen.
- (3) Die Zuweisung der Aufgaben wird ausschließlich durch entsprechende Änderung dieser Zuständigkeitsordnung geregelt, soweit es sich nicht um gesetzliche Aufgabenzuweisungen handelt.

§ 2

Bildung von Ausschüssen und sonstigen Gremien

- (1) Der Kreistag bildet nach den gesetzlichen Vorschriften folgende Pflichtausschüsse:
 1. Kreisausschuss mit 16 Sitzen
 2. Jugendhilfeausschuss mit 15 Sitzen
 3. Rechnungsprüfungsausschuss mit 13 Sitzen
 4. Wahlausschuss mit 10 Beisitzern
 5. Wahlprüfungsausschuss mit 11 Sitzen.
- (2) Der Kreistag bildet nach den Vorschriften der KrO NRW folgende freiwillige Ausschüsse:
 1. Ausschuss für Arbeitsmarkt und Wirtschaftsförderung
 2. Ausschuss für Bildung und Kultur
 3. Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergaben
 - a. Unterausschuss für Hoch- und Tiefbauangelegenheiten
 4. Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz
 5. Ausschuss für Kreisentwicklung und Mobilität
 6. Ausschuss für Natur und Umwelt
 7. Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung
 8. Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr.

Die freiwilligen Ausschüsse haben 19 Sitze. Der Unterausschuss hat 11 Sitze.

- (3) Der Kreistag bildet nach den Vorschriften der KrO NRW folgende sonstige Gremien:

1. **Strategiekommission**, wobei nach dem Vorbild des Kreisausschusses der SPD-Fraktion 7 Sitze, der CDU-Fraktion 5 Sitze, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 2 Sitze zufallen und der Linksfraktion und der Fraktion GFL-Lünen/UWG-Selm jeweils ein Sitz zufällt. Der Kreisdirektor, die Dezernenten, die Leitung der Stabsstelle Planung und Mobilität sowie die Leitung des Steuerungsdienstes nehmen beratend an den Sitzungen teil. Die Geschäftsführer von Beteiligungen des Kreises sowie des Jobcenters Kreis Unna, der Personalrat sowie der Sprecher bzw. die Sprecherin der Kämmerer der Städte und Gemeinden im Kreis Unna werden hinzugezogen. Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen werden nicht zugelassen.
2. **Strukturkommission ÖPNV/VKU**, wobei den Fraktionen von SPD und CDU je zwei Sitze sowie weiteren Fraktionen je ein Sitz zufällt. Ein Mitglied des Aufsichtsrates der VKU, ein Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der VKU, der Geschäftsführer der VKU, ein Betriebsratsmitglied der VKU, der Kreiskämmerer sowie die Leitung der Stabsstelle Planung und Mobilität sind weitere Mitglieder der Kommission.
3. **Ausländerrechtliche Beratungskommission**, mit je einem Sitz für jede Fraktion, je einem Sitz für die Evangelische und Katholische Kirche, einem Sitz für den Flüchtlingsrat und einem Sitz für die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände im Kreis Unna.
4. **Kommission zur Weiterentwicklung von Haus Opherdicke**, mit 8 ordentlichen und 8 stellvertretenden Mitgliedern (je 2 Sitze für die Fraktionen SPD und CDU und jeweils einem Sitz für die Fraktionen BÜNDNIS'90/DIE GRÜNEN, Linksfraktion, Fraktion GFL-Lünen/UWG-Selm und FDP-Fraktion). Außerdem nehmen an den Sitzungen teil: Kreisdirektor/Kulturdezernent, Baudezernent und Leitung Stabsstelle Kultur, Gäste können jederzeit hinzu gezogen werden. Den Vorsitz übernimmt ein/e Vertreter/in der CDU-Fraktion und den stellvertretenden Vorsitz ein/e Vertreter/in der SPD-Fraktion.

Den Vorsitz in den sonstigen Gremien führt der Landrat beziehungsweise eine von ihm vorgeschlagene Person, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wurde.

- (4) Die maximale Zahl der sachkundigen Bürger/innen in den freiwilligen Ausschüssen gemäß Absatz 2 mit Ausnahme des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Vergaben wird auf 9 festgesetzt. Für den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergaben sowie den freiwilligen Unterausschuss werden keine sachkundigen Bürger/innen zugelassen.
- (5) Sachkundige Einwohner/innen in den freiwilligen Ausschüssen gemäß Absatz 2 werden nicht zugelassen.

§ 3

Aufgabenverteilung

- (1) Den Ausschüssen werden Budgets, Produktgruppen oder Produkte des NKF-Haushaltes zur Beratung zugeordnet. Sie behandeln diese in der Regel ganzheitlich, soweit gesetzliche Vorgaben dem nicht entgegen stehen. Die sachliche Abgrenzung der einzelnen Budgets, Produktgruppen und Produkte erfolgt im Haushaltsplan.

- (2) Dem **Kreisausschuss** obliegen folgende Aufgaben:
1. die Behandlung aller Angelegenheiten, die ihm gesetzlich zugewiesen oder durch die Hauptsatzung des Kreises Unna übertragen worden sind
 2. unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für die Bereiche
 - a. Verwaltungsvorstand (Produkt 01.00.01)
 - b. Rechtsberatung und Prozessführung (Produkt 01.00.05)
 - c. Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen (Produktgruppe 01.03)
 - d. Presse und Kommunikation (Produktgruppe 01.04)
 - e. Zentrale Datenverarbeitung (Produktgruppe 01.05)
 - f. Service und Logistik (Produktgruppe 01.06) einschließlich Kreisarchiv (Produkt 01.06.06)
 - g. Personal (Produktgruppe 01.07)
 - h. Partnerschaften, Patenschaften, Entwicklungshilfeprojekte (Produkt 01.03.02), insbesondere Europa mit Schwerpunktsetzung auf wirtschaftliche Kooperation
 - i. Digitalisierung (Teilbereich aus Produkt 01.01.01)
 3. die Behandlung des Stellenplanes
- (3) Dem **Jugendhilfeausschuss** obliegen folgende Aufgaben:
1. die Behandlung aller Angelegenheiten, die ihm gesetzlich zugewiesen sind
 2. unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für die Bereiche
 - a. Betreuungsstelle (Produkt 51.00.01)
 - b. Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle (Produkt 51.00.02)
 - c. Kinder- und Jugendförderung (Produktgruppe 51.01)
 - d. Hilfen zur Erziehung (Produktgruppe 51.02)
 - e. Verwaltung, Kindertagesbetreuung, Beistandsschaften, UVG, BEEG (Produktgruppe 51.03)
- (4) Dem **Rechnungsprüfungsausschuss** obliegen folgende Aufgaben:
1. unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für den Bereich Rechnungsprüfungsangelegenheiten (Produktgruppe 01.09)
 2. die Behandlung aller weiteren Angelegenheiten, die ihm gesetzlich zugewiesen sind.
- (5) Dem **Wahlausschuss** obliegt die Behandlung aller Angelegenheiten, die ihm gesetzlich zugewiesen sind.
- (6) Dem **Wahlprüfungsausschuss** obliegt die Behandlung aller Angelegenheiten, die ihm gesetzlich zugewiesen sind.
- (7) Dem **Ausschuss für Arbeitsmarkt und Wirtschaftsförderung** obliegt unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für die Bereiche
1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Produkt 50.01.02) einschließlich flankierender kommunaler Dienstleistungen
 2. Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf (Produkt 50.03.05)
 3. Ausbildungsförderung (Produkt 50.03.06)

Darüber hinaus obliegt dem Ausschuss die Vorberatung von Angelegenheiten, die den Kreis Unna als Träger der gemeinsamen Einrichtung (gE) „Jobcenter Kreis Unna“ betreffen. In Angelegenheiten der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH obliegt dem Ausschuss die Behandlung von Angelegenheiten nur, soweit sie nicht dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergaben vorbehalten sind.

- (8) Dem **Ausschuss für Bildung und Kultur** obliegt unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für die Bereiche
1. Zentrale Schulverwaltung (Produkt 40.00.01)
 2. Schulpsychologische Beratungsstelle (Produkt 40.00.03)
 3. Berufskollegs (Produktgruppe 40.01)
 4. Förderschulen (Produktgruppe 40.02)
 5. Schulaufsicht (Produktgruppe 40.03)
 6. Dienstleistungszentrum Bildung (Produktgruppe 40.04)
 7. Kultur (Produktgruppe 01.08)

Der Ausschuss gibt Empfehlungen zur konkreten Verwendung von Mitteln zur allgemeinen Kulturförderung nach den Förderrichtlinien des Kreises.

- (9) Dem **Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergaben** obliegt unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für die Bereiche
1. Gesamtsteuerung (Produkt 01.01.01, mit Ausnahme der Aufgabe „Digitalisierung“; zur Zuständigkeit für Digitalisierung vgl. Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe i)
 2. Finanzwirtschaft / Budgetierung (Produkt 01.01.02)
 3. Beteiligungen (Teilbereich aus Produkt 01.01.03)
 4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach den geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen.
- (10) Dem **Unterausschuss für Hoch- und Tiefbauangelegenheiten** des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Vergaben obliegt unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für die Bereiche
1. Bauordnungsangelegenheiten (Produktgruppe 60.01)
 2. Unterhaltung, Neubau und Erweiterung von Verkehrsflächen (Produktgruppe 60.02)
 3. Hochbaumaßnahmen an Dienstgebäuden (Produktgruppe 60.03)
 4. Geodateninformation und Reprographie (Produkt 62.00.01)
 5. Vermessung und Raumbezug (Produktgruppe 62.01)
 6. Katasterführung (Produktgruppe 62.02)
 7. Katastererneuerung (Produktgruppe 62.03)
 8. Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Produktgruppe 62.04)
 9. Verwaltung und Wohnungswesen (Teilbereiche aus Produktgruppe 60.04; zur Zuständigkeit für Vergaben vgl. Abs. 9 Nr. 4)

- (11) Dem **Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz** obliegt unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für die Bereiche
1. Planung und Koordination (Produktgruppe 53.01)
 2. Gesundheitsschutz und Umweltmedizin (Produktgruppe 53.02)
 3. Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (Produktgruppe 53.03)
 4. Amtsärztlicher Dienst (Produktgruppe 53.04)

5. Zahnärztlicher Dienst (Produktgruppe 53.05)
6. Sozialpsychiatrischer Dienst (Produktgruppe 53.06)
7. Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung (Produktgruppe 53.07)

Der Ausschuss gibt Empfehlungen zur konkreten Verwendung von Haushaltsmitteln, die für Zuschüsse an Verbände oder Einrichtungen sozialer Träger zur Verfügung gestellt wurden.

- (12) Dem **Ausschuss für Kreisentwicklung und Mobilität** obliegt unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für den Bereich Planung und Mobilität (Produktgruppe 01.11).
- (13) Dem **Ausschuss für Natur und Umwelt** obliegt unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für die Bereiche
1. Verwaltung (Produkt 69.00.01)
 2. Landschaft (Produktgruppe 69.01)
 3. Wasser und Boden (Produktgruppe 69.02)
 4. Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft (Produktgruppe 69.03)
 5. Planung und Mobilität (Produktgruppe 01.11), jedoch nur, soweit besondere Belange des Umwelt- und Naturschutzes berührt werden.
- (14) Dem **Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung** obliegt unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für die Bereiche
1. Gleichstellung (Produkt 01.00.04)
 2. Soziale Sicherung (Produktgruppe 50.01) mit Ausnahme des Produkts 50.01.02
 3. Hilfen bei Pflegebedürftigkeit (Produktgruppe 50.02)
 4. Teilhabe und Förderleistungen (Produktgruppe 50.03) mit Ausnahme der Produkte 50.03.05 und 50.03.06
 5. Aufgaben des Schwerbehindertenrechts (Produktgruppe 50.04)
 6. Integrationsförderung (Kommunales Integrationszentrum) (Produktgruppe 50.05)

Des Weiteren obliegt ihm – ergänzend zu der Behandlung im für das Produkt zuständigen Ausschuss – die Behandlung von Angelegenheiten, die die Schwangerschaftskonfliktberatung betreffen. Der Ausschuss gibt Empfehlungen zur konkreten Verwendung von Haushaltsmitteln, die für Zuschüsse an Verbände oder Einrichtungen sozialer Träger zur Verfügung gestellt wurden.

- (15) Dem **Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr** obliegt unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für die Bereiche
1. Ordnungsangelegenheiten (Produktgruppe 32.01)
 2. Ausländer- und Personenstandswesen (Produktgruppe 32.02)
 3. Bevölkerungsschutz (Produktgruppe 32.03)
 4. Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende (EAE) (Produktgruppe 32.04)
 5. Zentrale Ausländerbehörde (Produktgruppe 32.05)
 6. Führerscheinstelle und gewerblicher Kraftverkehr (Produktgruppe 36.01),
 7. Zulassungsstelle (Produktgruppe 36.02),
 8. Bußgeldstelle und Verkehrssicherung (Produktgruppe 36.03).

- (16) Die **Strategiekommission** begleitet die Prozesse im Rahmen der Einführung der Wirkungsorientierten Steuerung und die Entwicklung einer „Gesamtstrategie für den Konzern Kreis Unna“.
- (17) Die **Strukturkommission ÖPNV/VKU** diskutiert grundlegende Strukturfragen des öffentlichen Personennahverkehrs und der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH und erarbeitet für die Arbeit des Landrates bzw. für die an der Beschlussfassung beteiligten Ausschüssen Empfehlungen.
- (18) Die **Ausländerrechtliche Beratungskommission** berät die Ausländerbehörde des Kreises Unna bei der Bearbeitung von Härtefällen nach den ausländerrechtlichen Bestimmungen. Es gelten die vom Kreistag beschlossenen Verfahrensgrundsätze für die Arbeit der Ausländerrechtlichen Beratungskommission in der jeweils geltenden Fassung.
- (19) Die **Kommission zur Weiterentwicklung von Haus Opherdicke** befasst sich mit der Weiterentwicklung des Hauses Opherdicke. Dazu gehört z. B. das kulturelle und gastronomische Angebot, die weitere bauliche Gestaltung der Gesamtanlage, das museumspädagogische Konzept, die Einbindung des Kreissportbundes oder das Marketingkonzept. Die Kommission berichtet gegenüber den zuständigen Fachausschüssen bzw. Kreisausschuss und Kreistag. Beschlüsse werden nicht gefasst. Die Zielsetzung der Wirkungsorientierten Steuerung wird berücksichtigt. Die Kommission tagt nicht öffentlich.

§ 4 Inkrafttreten

Diese 5. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die Zuständigkeitsordnung vom 17.06.2014 in der Fassung der 4. Änderung vom 13.03.2018.